Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/1105

27. 10. 77

Sachgebiet 811

Gesetzentwurf

Der Abgeordneten Hauser (Krefeld), Dr. Zeitel, Schmidhuber, Müller (Remscheid), Franke, Lampersbach, Engelsberger, Schedl, Dr. Schwarz-Schilling, Neuhaus, Dreyer, Feinendegen, Dr. George, Gerstein, Haberl, Dr. Hammans, von der Heydt Freiherr von Massenbach, Frau Hoffmann (Hoya), Dr. Hubrig, Dr. Jobst, Kroll-Schlüter, Dr. Kunz (Weiden), Dr. Langner, Pohlmann, Dr. Ritz, Sick, Tillmann, Dr. Unland, Frau Will-Feld, Frau Dr. Wilms, Wissmann, Würzbach, Biehle, Dr. Stavenhagen und der Fraktion der CDU/CSU

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Schwerbehindertengesetzes

A. Zielsetzung

In Ausbildung Stehende sollen nicht mehr bei der Berechnung der Pflichtplätze für Schwerbehinderte berücksichtigt werden, um Hemmungen abzubauen, die heute vielfach der Schaffung von Ausbildungsplätzen entgegenstehen. Schwerbehinderte Arbeitgeber sollen außerdem auf Antrag auf die Pflichtzahl angerechnet werden können.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf sieht entsprechende Änderungen der §§ 6 und 7 vor.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Geringfügige Minderung des Volumens der Ausgleichsabgabe; dafür Einsparungen bei öffentlichen Unterhaltsleistungen für Jugendliche ohne Ausbildungs- oder Arbeitsplatz.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 821, Goethestraße 56, 5300 Bonn-Bad Godesberg 1, Telefon (0 22 21) 36 35 51

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Schwerbehindertengesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Schwerbehindertengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. April 1974 (BGBl. I S. 1005), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 1976 (BGBl. I S. 1481), wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 1 werden die Worte „sowie Auszubildende und andere zu ihrer beruflichen Bildung Eingestellte" gestrichen.
   b) In Absatz 2 wird eine neue Nummer 1 mit folgendem Wortlaut eingefügt:
      „1. Auszubildende und andere zu ihrer beruflichen Bildung Eingestellte,".

   Die bisherigen Nummern 1 bis 5 werden Nummern 2 bis 6.

2. In § 7 erhält Absatz 2 folgende Fassung:

   „(2) Das Arbeitsamt kann die schwerbehinderten Arbeitgeber, die im eigenen Unternehmen tätig sind, auf Antrag auf die Pflichtzahl anrechnen."

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Bonn, den 27. Oktober 1977

Hauser (Krefeld)
Dr. Zeitel
Schmidhuber
Müller (Remscheid)
Franke
Lampersbach
Engelsberger
Schedl
Dr. Schwarz-Schilling
Neuhaus
Dreyer
Feinendegen
Dr. George
Gerstein
Haberl
Dr. Hammans
von der Heydt Freiherr von Massenbach
Frau Hoffmann (Hoya)
Dr. Hubrig
Dr. Jobst
Kroll-Schlüter
Dr. Kunz (Weiden)
Dr. Langner
Pohlmann
Dr. Ritz
Sick
Tillmann
Dr. Unland
Frau Will-Feld
Frau Dr. Wilms
Wissmann
Würzbach
Biehle
Dr. Stavenhagen
Dr. Kohl, Dr. Zimmermann und Fraktion

Begründung

Die Mobilisierung noch vorhandener Ausbildungsreserven in der deutschen Wirtschaft ist ein wichtiges Problem, das im Sinne der Sicherung der Zukunftschancen der jungen Generation gelöst werden muß. Dabei kommt dem Abbau ausbildungshemmender gesetzlicher Vorschriften eine hohe Priorität zu.

Die Einbeziehung der Auszubildenden hat sich faktisch und psychologisch negativ auf die Ausbildungsfreudigkeit der Unternehmen insbesondere bei mittelständischen und handwerklichen Betrieben ausgewirkt. Gerade die Klein- und Mittelbetriebe sollten jedoch in den kommenden Jahren verstärkt für eine Ausbildung bzw. für eine zusätzliche Ausbildung gewonnen werden. In strukturschwachen Gebieten, in denen vielfach keine Mittel- und Großbetriebe für eine Berufsausbildung zur Verfügung stehen, bildet das Potential der kleinen Ausbildungsbetriebe das wichtigste Reservoir für zusätzliche Ausbildungsplätze in den kommenden Jahren.

Entgegen dem früheren Recht sind nach § 6 Abs. 1 des Schwerbehindertengesetzes vom 29. April 1974 Arbeitsplätze, die der Berechnung der Anzahl der zu beschäftigenden Schwerbehinderten zugrunde zu legen sind, auch die Stellen, auf denen Auszubildende und andere zu ihrer beruflichen Bildung Eingestellte beschäftigt werden.

Die Einbeziehung der Ausbildungsplätze in § 6 hat nicht zur Folge, daß die Betriebe zur Ausbildung schwerbehinderter Jugendlicher verpflichtet werden. Das Schwerbehindertengesetz kennt keine personen- bzw. personengruppenbezogene Beschäftigungspflicht unter den Schwerbehinderten.

Gemäß § 6 Abs. 3 SBG a. F. waren schwerbeschädigte Arbeitgeber in kleinen Betrieben auf die Pflichtzahl anzurechnen. Diese Zulassung erschien insbesondere dann sinnvoll, wenn der Arbeitgeber durch die Beschädigung in der Arbeitsausübung nicht unerheblich behindert oder die Beschäftigung von Schwerbeschädigten in seinem Betrieb besonders erschwert war. Diese Vorschrift ist mit der Novellierung vom 29. April 1974 weggefallen.

Von dieser Verschlechterung werden insbesondere kleine und mittlere Unternehmen betroffen, bei denen hierdurch oftmals die Verpflichtung zur Zahlung einer Ausgleichsabgabe erst ausgelöst wird. Gerade in kleinen und mittleren Unternehmen, in denen die Eingliederung von Schwerbeschädigten mit besonderen Schwierigkeiten verbunden ist, erweist sich deshalb die vorgesehene Vorschrift als eine wesentliche Erleichterung.

Der Bundesrat hat in seiner 445. Sitzung am 6. Mai 1977 (Drucksache 111/77) einen Beschluß zur Entschließung des Bundesrates zur Überprüfung von ausbildungshemmenden Vorschriften angenommen. In dieser Entschließung wird unter 4. ebenfalls um eine Überprüfung und Änderung des § 6 Schwerbehindertengesetz gebeten.